



Brauchtumsfeuer 2025

Information zum Abheizen von pflanzlichen Materialien

Brauchtumsfeuer-Verordnung

Die Durchführung von Brauchtumsfeuer ist in der [Brauchtumsfeuer Verordnung](#) geregelt. Ziel dieser Verordnung ist es, die Zulässigkeit von Brauchtumsfeuern in der Steiermark zu definieren und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festzulegen.



Aktuell sind Brauchtumsfeuer grundsätzlich nicht verboten. Ausnahmen gibt es in **Graz**, wo ein **generelles Verbot** besteht. Einschränkungen gibt es auch in einigen, hinsichtlich der Luftreinhaltung besonders belasteten Gemeinden, in denen jeweils nur ein Feuer durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Veranstalter genehmigt ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) **Thomas Schlauer** im Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit.

Telefon: [+43 \(316\) 877- 2025](tel:+433168772025)

E-Mail-Dienststelle: abteilung14@stmk.gv.at

Nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes ist das Verbrennen von pflanzlichen Materialien außerhalb dafür genehmigter Anlagen ganzjährig verboten. Für das Entfachen von "Brauchtumsfeuern" bestehen Ausnahmen mit strengen zeitlichen Einschränkungen.

Termine:



Brauchtumsfeuer sind **Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen**. Als solche Feuer gelten:

- **Osterfeuer** am Karsamstag (**19. April 2025**); das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum von 15 Uhr des Karsamstags bis 3 Uhr früh am Ostersonntag zulässig; Ein Ausweichen auf den sogenannten "Kleinen Ostersonntag" (der Sonntag nach dem Ostersonntag), ist nicht zulässig.
- **Sonnwendfeuer (21. Juni 2025)**; da der 21. Juni 2025 auf einen Samstag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende **nur an diesem Tag zulässig**.
- **Feuer im Rahmen regionaler Bräuche**, die das Abheizen eines Feuers beinhalten, wenn sie auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund verweisen können (diese Feuer sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!).

Es können weitere zusätzliche regionale Verbote erlassen werden.

Richtiger Umgang mit Brauchtumsfeuern

Im Gemeindegebiet von Graz ist das Entfachen von Brauchtumsfeuern GANZJÄHRIG VERBOTEN - siehe dazu [BrauchtumsfeuerVO](#).

In Gemeinden, die in einem Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Stmk. [Luftreinhalteverordnung 2011](#) liegen, sind **nur** Oster- und Sonnwendfeuer zulässig!

In den **nachstehenden Gemeinden** darf jeweils nur **ein Brauchtumsfeuer** entfacht werden, **das von der Gemeinde veranstaltet wird**. Die Gemeinde darf sich hierfür auch eines Vereines oder einer Organisation als Veranstalter bedienen, wobei die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Gemeinde obliegt. Die Gemeinde hat dieses Brauchtumsfeuer bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen:

Feldkirchen bei Graz, Fernitz-Mellach (je eines in den Alt-Gemeinden Fernitz und Mellach), **Gabersdorf, Gössendorf, Gralla, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Lang, Lebring-St. Margarethen, Leibnitz** (keine Beschränkung in der Alt-Gemeinde Seggauberg, je eines in den Alt-Gemeinden Kaindorf an der Sulm und Leibnitz), **Raaba-Grambach** (je eines in den Alt-Gemeinden Raaba und Grambach), **St. Veit in der Südsteiermark** (keine Beschränkung in den Alt-Gemeinden Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach), **Seiersberg-Pirka** (je eines in den Alt-Gemeinden Seiersberg und Pirka), **Straß in Steiermark** (je eines in den Alt-Gemeinden Straß in Steiermark, Obervogau, Spielfeld, Vogau), **Tillmitsch, Unterpremstätten-Zettling** (je eines in den Alt-Gemeinden Unterpremstätten und Zettling), **Wagna, Werndorf, Wildon** (keine Beschränkung in der Alt-Gemeinde Stocking, je eines in den Alt-Gemeinden Wildon und Weitendorf), **Wundschuh**.

Außerhalb der Stadt Graz und der oben angeführten Gemeinden dürfen **Brauchtumsfeuer** auch von **privaten Personen** entfacht werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben insbesondere der [BrauchtumsfeuerVO](#) einzuhalten.

Vorgaben:

Es darf nur trockenes Holz (Baum- und Strauchschnitt) ohne Rauch- und Geruchsentwicklung punktuell (**d.h. im unmittelbaren Anfallsbereich der Materialien**) verbrannt werden (**nur unter diesen Voraussetzungen handelt es sich nicht um Abfall**). Ein "Zusammensammeln" von Strauch- und Baumschnitt zu sehr großen Feuern ist nicht zulässig!

Dabei ist auch zu beachten, dass von der Gemeinde bzw. von einem privaten Unternehmen abgeholter Strauch- und Baumschnitt (Grünschnittsammelstellen, Strauchschnittabfuhr, Häckseldienst) als Abfall gilt und daher keinesfalls für Osterfeuer verwendet werden darf. Die Gemeinde bzw. das Unternehmen hat mit der Übernahme die Verpflichtung zur Verwertung nach den Vorgaben der Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle übernommen!!!

Keinesfalls dürfen Abfälle, insbesondere Altholz (Baumaterial, Verpackungen, Paletten, Möbel, usw.) und **nicht biogene Materialien** (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw.) bei Brauchtumsfeuern mitverbrannt werden. Abfälle sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen über die Sammeleinrichtungen der Gemeinden (Altstoffsammelzentren, Sperrmüllabfuhr) oder über befugte Abfallsammler zu entsorgen!

In jedem Fall sollten Sie bereits **länger gelagertes Material umlagern**, um Kleintieren (z.B. Igel, Mäuse, Vögel) ein Überleben zu ermöglichen!

Die bei den Brauchtumsfeuern **anfallenden Aschen sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen**. Bei einer stofflichen Verwertung der Aschen sind die Vorgaben der [Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen](#) einzuhalten.

Das Verbrennen von nicht geeigneten Materialien und das Verbrennen **außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage** (Karsamstag, 21. Juni - Sonnwendfeier) wird nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe bis zu € 3.630.-- bestraft!**

Vorsicht: Bei erlaubten Brauchtumsfeuern sind zusätzlich die Vorgaben des Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes zu beachten!

Wenn Sie trotzdem ein Brauchtumsfeuer entzünden, beachten Sie die Bestimmungen des [Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes](#). Das Verbrennen im Freien

